

Geschäftsordnung der Jahresversammlung, der Mitarbeitervollversammlung und des Netzwerkausschusses des Nationalen Bildungspanels (NEPS)

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt im Rahmen der NEPS-Netzwerkcharta. Aufgabe der Geschäftsordnung ist es insbesondere, langfristig die auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit in dem für die Durchführung des NEPS aufgebauten interdisziplinären multilokalen Netzwerks (NEPS-Netzwerk) zu sichern und Abstimmungs- und Beratungsstrukturen zu definieren.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere
 - a) die Jahresversammlung des NEPS (§ 2),
 - b) die Mitarbeitervollversammlung¹ des NEPS (§ 3),
 - c) den Netzwerkausschuss des NEPS (§ 4).
- (3) Die Geschäftsordnung kann von der Jahresversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einschließlich Stimmrechtsübertragungen) geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn der Änderungsvorschlag mit der Versendung der Tagesordnung allen Mitgliedern der Jahresversammlung zugegangen ist.

§ 2 Jahresversammlung des NEPS

- (1) Die Jahresversammlung des NEPS berät das Direktorium des LfBi in grundlegenden Fragen des NEPS. Im Zentrum steht die Planung des Forschungs- und Serviceprogramms des LfBi (Programmplanung), sofern diese in Zusammenhang mit dem NEPS steht. Das Tätigkeitsfeld der Jahresversammlung umfasst auch die Beratung zu Punkten der Publikationsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit, des Wissenschaftstransfers, der Kongresspräsenz sowie der Weiterbildungsplanung des NEPS-Netzwerks.

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jahresversammlung sind:
- a) die Mitglieder des Direktoriums des LfBi,
 - b) alle die Netzwerkcharta zeichnenden NEPS-Netzwerkpartner der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - c) alle die Netzwerkcharta zeichnenden NEPS-Netzwerkpartner der Kooperationspartner außerhalb der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - d) die in der Mitarbeitervollversammlung des NEPS nach § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung gewählte Mitarbeitervertretung
 - e) sowie die Abteilungsleitungen des LfBi.
- (3) Die Jahresversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 b) und 2 c) für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig nicht-stimmberechtigter Vertreter im Kuratorium des LfBi sowie Vorsitzender des Netzwerkausschusses. Der Stellvertreter übernimmt alle diese Aufgaben im Vertretungsfall. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Stellvertreter den Vorsitz übernehmen. Übernimmt der Stellvertreter das Amt nicht oder scheidet nach Übernahme des Vorsitzes vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl für die vakante Position für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- (4) Die Jahresversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen finden i.d.R. am Standort Bamberg statt. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden der Jahresversammlung in Abstimmung mit dem Direktorium. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung. Auf jeder Sitzung der Jahresversammlung werden die Termine der Jahresversammlung für die nächsten zwei Jahre festgelegt. Gäste ohne Stimmrecht können vom Vorsitzenden der Jahresversammlung – auch auf Vorschlag der Mitglieder der Jahresversammlung – geladen werden.
- (5) Eine Vertretung bei den Sitzungen der Jahresversammlung ist nicht möglich. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich; dabei darf jeder bei den Sitzungen Anwesende nur eine übertragene Stimme vertreten. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen persönlich oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Beschlüsse sind nur in solchen Punkten möglich, die vorher auf der Tagesordnung angezeigt wurden.
- (6) Die Jahresversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Netzwerkausschuss des NEPS:
- Netzwerkpartner nach § 2 Abs. 2 b) dieser Geschäftsordnung wählen vier Personen aus ihrem Kreise. Die Zahl wird auf drei oder zwei reduziert, sofern ein oder zwei NEPS-Netzwerkpartner der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach § 2 Abs. 3 als

Vertreter im Kuratorium oder dessen Stellvertreter gewählt wurde/wurden und damit automatisch im Netzwerkausschuss vertreten ist/sind.

- Netzwerkpartner nach § 2 Abs. 2 c) wählen vier Personen aus ihrem Kreise. Die Zahl wird auf drei oder zwei reduziert, sofern ein oder zwei NEPS-Netzwerkpartner der Konsortialpartner außerhalb Bamberg nach § 2 Abs. 3 als Vertreter im Kuratorium oder dessen Stellvertreter gewählt wurde/wurden und damit automatisch im Netzwerkausschuss vertreten ist/sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer nach diesem Absatz gewählten Person rückt für den Rest der Amtszeit die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach, die zur gleichen Gruppe (§ 2 Abs. 2 b) und § 2 Abs. 2 c)) wie die ausscheidende Person gehört und die noch kein Mitglied des Netzwerkausschusses ist. Steht keine Person mehr auf der Wahlliste, erfolgt keine Nachbesetzung der Position im Netzwerkausschuss.

- (7) Die Erstellung der Protokolle obliegt dem Direktorium des LfBi in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jahresversammlung, wobei der vom Direktorium bestimmte Protokollant an den Sitzungen teilnehmen darf. Das Protokoll wird durch Verschweigefrist von mindestens zwei Wochen von den teilnehmenden Mitgliedern abgenommen. Das abgenommene Protokoll wird dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums übersandt.
- (8) Die Jahresversammlung findet i.d.R. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Mitarbeitervollversammlung statt. I.d.R. sollte die Jahresversammlung der Mitarbeitervollversammlung vorausgehen.

§ 3 Mitarbeitervollversammlung des NEPS

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitarbeitervollversammlung sind alle Mitarbeiter des Instituts (LfBi-Mitarbeiter) sowie alle Mitarbeiter der Netzwerkpartner an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und bei den Partnern mit bestehendem Kooperationsvertrag (Netzwerk-Mitarbeiter), sofern diese Mitarbeiter aktiv in das NEPS eingebunden sind.² Eine Vertretung bei diesen Sitzungen ist nicht möglich. Die Mitglieder des Direktoriums sind als Gäste ohne Stimmrecht zugelassen. Weitere Gäste ohne Stimmrecht können vom Vorsitzenden der Mitarbeitervollversammlung auf

² Der Mitarbeiterbegriff umfasst nicht die Mitarbeiter, die wissenschaftliche Leitungen eines Projekts am LfBi sind und gleichzeitig in keinem Beschäftigungsverhältnis zum LfBi stehen. Ebenso fallen stimmberechtigte Mitglieder der Jahresversammlung (ausgenommen die in der Mitarbeitervollversammlung des NEPS nach § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung gewählte Mitarbeitervertretung) nicht unter den Mitarbeiterbegriff. In der Mitarbeitervollversammlung sind Mitarbeiter zugelassen, die mit mindestens 25% der regulären Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit in das NEPS eingebunden sind; dabei ist unerheblich, ob diese aus NEPS-Mitteln finanziert werden oder nicht. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind ausgeschlossen.

- Vorschlag der Mitglieder der Mitarbeitervollversammlung und in Abstimmung mit dem Direktorium geladen werden.
- (2) Die Mitarbeitervollversammlung des NEPS tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen finden i.d.R. am Standort Bamberg statt. Den Vorsitz der Mitarbeitervollversammlung führt der Mitarbeitervertreter nach § 3 Abs. 5. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch den nach § 3 Abs. 5 gewählten Mitarbeitervertreter in Abstimmung mit dem Direktorium. Dabei kann der Teilnehmerkreis bei einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzt werden. Die Einladung zur Mitarbeitervollversammlung erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung.
 - (3) In der Mitarbeitervollversammlung berichtet der Direktor über die Entwicklung des NEPS.
 - (4) Die Mitarbeitervollversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Mitarbeitervertreter, die Mitglieder in der Jahresversammlung und im Netzwerkausschuss des NEPS sind.
 - a) aus dem Kreise der am LfBi in Bamberg angestellten und dem NEPS zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiter (wissenschaftliche LfBi-Mitarbeiter) eine Vertretung (sowie zwei Stellvertretungen) der wissenschaftlichen Mitarbeiter des NEPS am LfBi in Bamberg.
 - b) aus dem Kreise der am LfBi in Bamberg angestellten und dem NEPS zugewiesenen nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter (nicht-wissenschaftliche LfBi-Mitarbeiter) eine Vertretung (sowie zwei Stellvertretungen) für die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter des NEPS am LfBi in Bamberg.
 - c) aus dem Kreise der bei den Kooperationspartnern oder bei den Professoren der Otto-Friedrich-Universität direkt an der Universität angestellten und dem NEPS zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiter (wissenschaftliche Netzwerk-Mitarbeiter) eine Vertretung (sowie zwei Stellvertretungen) für die außerhalb des LfBi angestellten Mitarbeiter.
 - (5) Die Mitarbeiter wählen in der Mitarbeitervollversammlung alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit aus den beiden unter § 3 Abs. 4 a und c der Geschäftsordnung gewählten wissenschaftlichen Mitarbeitern einen Vertreter, der mit beratender Stimme dem Kuratorium nach § 8 Absatz 3 der Satzung des LfBi angehört (die zweite Person ist die Stellvertretung).

§ 4 Netzwerkausschuss des NEPS

- (1) Der Netzwerkausschuss berät zu aktuellen und mittelfristigen Fragen der Forschungs- und Servicearbeit des NEPS. Er beschäftigt sich ebenfalls mit kontroversen Aspekten der Umsetzung der Forschungs- und Serviceplanung des NEPS.
- (2) Der Netzwerkausschuss umfasst:
 - die Mitglieder des Direktoriums,
 - den nach § 2 Abs. 3 gewählten Vertreter der Netzwerkpartner im Kuratorium sowie dessen Stellvertreter
 - die nach § 2 Abs. 6 gewählten Vertreter der Netzwerkpartner sowie
 - die nach § 3 Abs. 4 gewählten Mitarbeitervertreter.
- (3) Der Netzwerkausschuss tagt i.d.R. dreimal pro Jahr. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden des Netzwerkausschusses in Abstimmung mit dem Direktorium. Tagesordnungspunkte oder der Bedarf an ergänzenden Sitzungen können von jedem Netzwerkpartner und jedem Mitarbeiter über die in § 4 Abs. 2 genannten Vertreter eingebracht werden. Die Sitzungen des Netzwerkausschusses finden i.d.R. am Standort Bamberg statt, können bei Bedarf aber auch als Telefon-, Online- oder Videokonferenz oder an einem anderen Ort abgehalten werden. Wird eine zeitkritische Beratung benötigt, kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. Dazu wird auf elektronischem Wege (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden; sie muss mindestens einen vollen Werktag betragen.
- (4) Der Netzwerkausschuss kann Unterausschüsse einrichten.
- (5) Die Inhalte der Sitzungen des Netzwerkausschusses sind vertraulich. Der Direktor berichtet zeitnah schriftlich im NEPS-Netzwerk über relevante Punkte der Besprechungen des Netzwerkausschusses, insbesondere über alle Ergebnisse und Beschlüsse.